

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

– Drucksachen 20/1740, 20/1892 –

Entwurf eines ersten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz I)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Effektivität der Durchsetzung der auf europäischer Ebene beschlossenen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland bleibt derzeit deutlich hinter den Erwartungen zurück. Vor diesem Hintergrund folgert die Bundesregierung, „dass auf Vollzugsebene strukturelle Verbesserungen notwendig sind.“

Die Bundesregierung beabsichtigt daher, dass „die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen [Financial Intelligence Unit, FIU] auch an der Feststellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften [mitwirkt]“. Die Einbindung der FIU in die Durchsetzung von Sanktionen ist grundsätzlich richtig. Dass dies ohne zusätzliche Meldepflichten für geldwäscherechtlich Verpflichtete vielversprechend ist, ist allerdings nicht mehr als ein frommer Wunsch. Es ist daher unabdingbar, dass die Pflicht zur Abgabe von Verdachtsmeldungen an die FIU ausgeweitet wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll weiterhin die „Zuständigkeit der Landesbehörden für die Anwendung und Durchsetzung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen“ gesetzlich festgelegt werden. Die Verantwortung für diese Aufgabe sollte jedoch bei den Bundesbehörden verbleiben und nicht an mindestens 16 Landesbehörden, in der Regel sogar letztlich an die einzelnen Gemeinden oder Kreisverwaltungsbehörden, mit dem erheblichen Risiko divergierender Umsetzungen ausgelagert werden. Zudem ließe dies völlig außer Acht, dass das in der EU belegene Vermögen sanktionierter Personen in der Regel über mehrere Staaten Europas, jedenfalls aber mehrere Bundesländer verstreut sein dürfte. Es würde also an einer in jedem Fall erforderlichen deutschlandweiten Koordination fehlen. Hinzu kommt, dass es unter und zwischen den Ordnungsbehörden in Deutschland und Europa keine oder kaum Vernetzungen gibt, weil jene bisher nur für die Bekämpfung „örtlicher“ Gefahren zuständig sind. Die

Durchsetzung von Sanktionen ist außerdem mit erheblichen außenpolitischen Implikationen verbunden. Für die Außenpolitik ist jedoch der Bund verantwortlich; auch unter diesem Gesichtspunkt sind die Zuständigkeiten bei Bundesbehörden anzudeuten.

Es ist zudem bereits jetzt evident, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu kurz greift und wichtige Maßnahmen fehlen. Hierzu wird auch auf den Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Schnelle und durchgreifende Reaktion des Rechtsstaats auf den Angriffskrieg Russlands ermöglichen“ (Drs. 20/1726) verwiesen.

II. Deshalb fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

1. für eine wirksame Beteiligung der FIU an der Durchsetzung von Sanktionen die Pflicht zur Abgabe von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz auch auf Vermögensgegenstände auszudehnen, bei denen Tatsachen darauf hindeuten, dass diese aufgrund beschlossener wirtschaftlicher Sanktionsmaßnahmen einer Verfügungsbeschränkung unterliegen;
2. angesichts des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit zu prüfen, wie die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einzuführende Selbstanzeige über Vermögensgegenstände, die aufgrund beschlossener wirtschaftlicher Sanktionsmaßnahmen einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, rechtssicher ausgestaltet werden kann, in der Annahme, dass sanktionierte Vermögensgegenstände wenigstens in Teilen einen illegalen Ursprung haben dürften;
3. geeignete Bundesbehörden anstatt der Länder mit der Ermittlung und Sicherstellung von Vermögensgegenständen, die aufgrund beschlossener wirtschaftlicher Sanktionsmaßnahmen einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, zu betrauen und
4. zur Wahrung der Hoheit der FIU über ihre Datenbestände den Ausnahmetatbestand des § 32 Absatz 5 Satz 1 GwG auch auf die neu einzuführende Verpflichtung der FIU, von Amts wegen unverzüglich Daten an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zu übermitteln, zu erstrecken.

Berlin, den 17. Mai 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion